



Richtlinien Pensionsfonds

28. November 2006 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Dokumenteninformationen

Richtlinien Pensionsfonds

vom 28. November 2006 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt am 28.11.2006

Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ausgangslage	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Geltungsbereich	1
Art. 4	Kompetenzen	1
Art. 5	Verwaltung	1
Art. 6	Auflösung	1
Art. 7	Inkrafttreten	1

Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017¹ erlässt der Stadtrat die nachstehenden Richtlinien.

- | | |
|---------------------------|---|
| Art. 1
Ausgangslage | Der Pensionsfonds wurde in der Rechnung 1997 aus den Ertragsüberschüssen mit CHF 250'000.-- gebildet und dient zur Mitfinanzierung von durch den Stadtrat gefällten Leistungsentscheidungen. |
| Art. 2
Zweck | Der Pensionsfonds dient ausschliesslich zur Mitfinanzierung situationsgerechter und über die Zeit hinweg ausgeglichener Leistungsentscheide ohne die Jahresrechnung unmittelbar zu tangieren. |
| Art. 3
Geltungsbereich | Die Finanzierung von Leistungsentscheiden kann aus verschiedenen Gründen bei Härtefällen notwendig werden, insbesondere bei vorzeitiger Pensionierungen im Interesse der Stadt, Pensionierungserleichterung bei gesundheitsbedingten Gefährdungen, Leistungseinbussen bei Führungskräften oder generell bei Restrukturierungsmassnahmen Lösungsentscheide der Betroffenen zu erleichtern. |
| Art. 4
Kompetenzen | <ol style="list-style-type: none">1 Der Stadtrat entscheidet im Einzelfall über Leistungsentscheide und einer Mitfinanzierung aus dem Pensionsfonds.2 Aus diesem werden im Einzelfall Pensionszuschüsse, Lohnfortzahlungen oder andere Zulagen bezuschusst, welche nicht oder nicht vollständig durch andere Regelungen oder Versicherungen gedeckt sind (Subsidiarität).3 Die Speisung des Fonds erfolgt jeweils im Rahmen der ordentlichen Budgetierung oder einer allfälligen Gewinnverwendung aus dem Rechnungsabschluss. |
| Art. 5
Verwaltung | Die Verwaltung des Fonds wird im Rahmen des Rechnungswesens der Stadt durch die Finanzabteilung wahrgenommen. |
| Art. 6
Auflösung | Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung und die Verwendung eines allfälligen Überschusses des Fonds. |
| Art. 7
Inkrafttreten | Diese Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Erlasse. |

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018